Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3278

Sachgebiet 7400

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 651 09 — Au 12/72

Bonn, den 16. März 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

mit Anlage und einem Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 51 am 14. März 1972 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 7 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 18. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 153 vom 21. August 1970), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 19. Mai 1971 (Bundesanzeiger Nr. 95 vom 25. Mai 1971), wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

zur Vierundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste

I.

Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste wird wie folgt geändert:

1. Bei der Nummer 1585 wird hinter dem Buchstaben g folgender Buchstabe h eingefügt:

   „h) hochempfindliche Platten mit einem dynamischen Intensitätsbereich von 1 000 000 : 1 oder besser".

2. Bei der Nummer 1801 erhält der Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) flüssige Alkylpolysulfidpolymerisate mit einem Molekulargewicht von 1200 oder weniger und einer Viskosität von 2000 Centipoise oder weniger

   Bemerkung:

   Hierunter fallen alle Polymerisate, die an sich flüssig sind. Dispersionen in Wasser, auch Latex genannt, fallen nicht hierunter."

II.

Teil II — Warenliste — wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift zu Kapitel 4 ist anzufügen:

   „; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen".

2. Die Warennummer 0401 15 erhält folgende Fassung:

   „0401 15 teilentrahmte und entrahmte Milch ..... B"

3. Die Warennummer 0802 30 einschließlich der Zwischenüberschrift wird durch folgende Angaben ersetzt:

   „0802 31 Blut- und Halbblutorangen ..... G

   andere Orangen:

   0802 33 Navels, Navelinen, Navelaten, Salustianen, Vernas, Valencialaten ..... G

   0802 35 Shamoutis, Ovalis ..... G

   0802 39 andere Orangen ..... G"

4. Die Warennummern 2603 66 und 2603 68 einschließlich der Zwischenüberschrift werden durch folgende Angaben ersetzt:

   „2603 66 andere zinkhaltige Aschen und Rückstände .... B 1"

5. Die Warennummer 4403 41 erhält folgende Fassung:

   „4403 41 anderes Nadelholz (zum Beispiel Stammholz zum Sägen, Messern oder Rundschälen) ..... B 1"

6. Die Warennummer 4403 49 wird gestrichen.

7. Die Warennummer 9111 69 erhält folgende Fassung:

   „9111 69 andere (zum Beispiel mit Stiftankerhemmung) .. B 1"

Vermerk

Betr.: Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

1. Die Änderungen der Nummern 1585 und 1801 in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste tragen Beschlüssen des internationalen Embargogremiums (COCOM) Rechnung (Abschnitt I der Anlage zur Verordnung).

2. Nach einer Bekanntmachung des Statistischen Bundesamts vom 12. November 1971 (Bundesanzeiger Nr. 224 vom 2. Dezember 1971) wird das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in größerem Umfang geändert. Diesen Änderungen wird der Teil II der Ausfuhrliste angepaßt (Abschnitt II der Anlage zur Verordnung).

3. Die Verordnung ist preisneutral. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.